

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „1. PÄ, RRX, PFA 5b, Anpassungen BE-Flächen, Wattenscheid-Bochum“, Bahn-km 7,900 bis 16,000 der Strecke 2160 Essen --Wattensch.-- - Bochum in der Stadt Bochum**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 20.11.2025, Az. 641pä/017-2024#027 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 08.12.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 22.12.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-esn-kln@eba.bund.de).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „1. PÄ, RRX, PFA 5b, Anpassungen BE-Flächen, Wattenscheid-Bochum“ in der Gemeinde Bochum, Bahn-km 7,900 bis 16,000 der Strecke 2160 Essen -- Wattensch.-- - Bochum, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der ursprüngliche Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Anpassungen und Ergänzungen von Baustelleneinrichtungsflächen

- Anpassungen im Bereich der Bahnsteigverlängerung (Bahnsteig 2) am Bochumer Hauptbahnhof inkl. der Entwässerung
- Änderungen und Ergänzungen verschiedener Leitungen in den Leitungslageplänen
- Anpassungen und Ergänzungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung inkl. Artenschutz

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „1. PÄ, RRX, PFA 5b, Anpassungen BE-Flächen, Wattenscheid-Bochum“ hat Anpassungen und Ergänzungen von Baustelleneinrichtungsflächen, Anpassungen im Bereich der Bahnsteigverlängerung (Bahnsteig 2) am Bochumer Hauptbahnhof inkl. der Entwässerung, Änderungen und Ergänzungen verschiedener Leitungen in den Leitungslageplänen sowie die Anpassungen und Ergänzungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung inkl. des Artenschutzes zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 7,900 bis 16,000 der Strecke 2160 Essen --Wattensch.-- - Bochum in Bochum. Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind u. a. folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, artenschutzrechtliche Betroffenheiten und landschaftspflegerische Maßnahmen sowie abfallrechtliche und bergbauliche Betroffenheiten.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Bereiche, wie z. B. den Naturschutz- und Artenschutz, öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, das Abfallrecht und bergbauliche Belange.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**  
**Simsonplatz 1**  
**04107 Leipzig**  
**erhoben werden.**

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln